

Luzern, 24. Januar 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 226**

Nummer: P 226
Eröffnet: 18.06.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.01.2025/24.01.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 60

Postulat Spring Laura und Mit. über die Bestattung von früh in der Schwangerschaft verstorbenen Kindern

In der Schweiz werden nach Artikel 9 der Zivilstandsverordnung (ZStV; [SR 211.112.2](#)) Fehl- und Totgeburten unterschieden:

- Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist oder nach Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche geboren wird (Art. 9 Abs. 2 ZStV). Totgeburten werden beurkundet (Art. 9 Abs. 1 ZStV) und unterstehen der Meldepflicht (Art. 35 Abs. 5 ZStV).
- Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt, vor Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche geboren wurde und ein Geburtsgewicht unter 500 Gramm aufweist. Fehlgeburten sind nicht meldepflichtig (Art. 9a ZStV).

Nach § 59 des Gesundheitsgesetzes ([SRL Nr. 800](#)) ist das Bestattungswesen im Kanton Luzern Aufgabe der Gemeinden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung über das Bestattungswesen ([SRL Nr. 840](#)), namentlich die Leichenschau, die Bestattungsarten sowie die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlage. Die Verordnung über das Bestattungswesen enthält keine spezifischen Regelungen betreffend die Bestattung von Fehlgeborenen.

Zurzeit bieten einzelne Luzerner Gemeinden (z.B. Kriens, Luzern, Nottwil, Rothenburg) explizit ein sogenanntes Sternenkinder-Grab an. Seit 2003 bietet das LUKS in Zusammenarbeit mit dem Friedental Luzern die Möglichkeit einer Abschiedsfeier und Bestattung auf dem Kinderfeld. Das Angebot steht allen Eltern von im LUKS frühverstorbenen Kindern offen, unabhängig der Wohngemeinde der Eltern.

Es kann vorkommen, dass in bestimmten Gemeinden Eltern die Bestattung ihres Fehlgeborenen trotz ausdrücklichem Wunsch verwehrt bleibt. Für diese Eltern stellt dies in der bereits stark herausfordernden Lebenssituation eine zusätzliche Belastung dar. Eine würdevolle Verabschiedung im Rahmen einer Bestattung kann Betroffenen im Trauer- und Abschiedsprozess unterstützen. Die Bestattung von Fehlgeborenen sollte deshalb in allen Gemeinden des Kantons Luzern möglich sein.

Einige Kantone haben ihre Bestattungsverordnung in den letzten Jahren in diese Richtung gehend angepasst (Kantone Zürich, Waadt, Bern, Jura, Kanton Solothurn). Auch unser Rat ist bereit, unter Einbezug der Gemeinden eine Anpassung der kantonalen Bestattungsverordnung im Sinne des Postulates zu prüfen.

Für den Kanton hat die Anpassung keine Kostenfolgen, da das Bestattungswesen Aufgabe der Gemeinden ist. Die Kostendeckung auf kommunaler Ebene erfolgt über Gebühren, die in den jeweiligen Verordnungen respektive Reglementen der Gemeinden geregelt sind.

Wir beantragen Ihrem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.